

Der Gegner wird zum Kronzeugen

Konzernverantwortung Die Initianten berufen sich auf die Habilitationsschrift des Swissholdings-Präsidenten

VON DORIS KLECK

Der interessierte Bürger wundert sich. Er wähnt sich bereits im Abstimmungskampf zur Konzernverantwortungs-Initiative. Dabei wird, wenn überhaupt, frühestens 2020 abgestimmt. Dennoch setzt sich bereits jetzt ein «Wirtschaftskomitee für verantwortungsvolle Unternehmen» für das Volksbegehren ein; ein Wirtschaftskomitee «Erpresserische Klagen Nein» wirbt in Inseraten dagegen, und ein drittes Komitee spricht sich für den Mittelweg aus: «Ja zur Unternehmensverantwortung mit Gegenvorschlag.» Um die Konzernverantwortungs-Initiative tobt ein heftiger Kampf. Auf beiden Seiten wird professionell agiert.

Dabei steckt das Geschäft erst im parlamentarischen Prozess: in einer Subkommission der Rechtskommission des Ständerates. Dass es dennoch hohe Wellen wirft, hat mit dem Inhalt der Initiative zu tun. Unternehmen sollen für ihre Tochtergesellschaften im Ausland haften, wenn sie gegen Menschenrechte verstossen oder die Umwelt schädigen. Es geht etwa um Kinderarbeit auf Kakaopflanzungen oder vergiftete Flüsse im Kongo, verursacht von Rohstofffirmen.

Ein Teil der Wirtschaft möchte die Initiative schnell zur Abstimmung bringen und bodigen. Ein anderer fürchtet sich vor einem emotionalen Abstimmungskampf - und hält das Grundanliegen der Initiative für berechtigt. Diese Kräfte wirken auf einen Gegenvorschlag auf Gesetzesstufe hin. Der Nationalrat hat ihn bereits verabschiedet: Im Gegensatz zur Initiative wären vom Gegenvorschlag KMU nicht betroffen. Zudem würde die Konzernhaftung eingeschränkt auf Verstösse gegen Leib und Leben sowie Eigentum - und Zulieferer wären explizit ausgeschlossen. Kommt der Gegenvorschlag auch im Ständerat durch, ist das Initiativkomitee zum Rückzug des Begehrens bereit. Es käme nicht zu einer Abstimmung.

Die Wirtschaftsverbände Economiesuisse und Swissholdings lehnen den Gegenvorschlag jedoch ab. Swissholdings vertritt die

Interessen der grossen, in der Schweiz ansässigen Industrie- und Dienstleistungskonzerne. Und ist zur führenden gegnerischen Stimme geworden.

Swissholdings kritisiert diverse Punkte, insbesondere die Haftungsbestimmungen. Für die Haftung sieht der Gegenvorschlag den gleichen Meccano wie die Initiative vor, ein Ausbau der sogenannten Geschäftsherrenhaftung: Der Geschädigte muss nachweisen, dass ein Schaden vorliegt, dass dieser widerrechtlich entstand, ein Kausalzusammenhang zu den Geschäftstätigkeiten des Konzerns besteht und dass dieser die Kontrolle über das beschuldigte Unternehmen im Ausland ausübt. Der Beklagte, also der Konzern, kann sich entlasten, wenn er nachweist, dass er die Sorgfaltspflichten eingehalten hat. Beim Gegenvorschlag zudem, wenn das Unternehmen nachweist, dass es keinen Einfluss auf das Verhalten des Tochterunternehmens hatte. Diese Entlastungsmöglichkeiten wertet Swissholdings als eine «Umkehr der Beweislast». So gerieten die Unternehmen international auf die Anklagebank und müssten ihre Unschuld beweisen, so der Verband.

Haltung versus Habilitation

Die Kritik erstaunt: Ausgerechnet der Präsident von Swissholdings, Karl Hofstetter, schrieb 1995 seine Habilitation zu «sachgerechten Haftungsregeln für Multinationale Konzerne». Darin plädiert er für eine «konzernrechtliche Geschäftsherrenhaftung, deren Besonderheit in den auf die Konzernrealität zugeschnittenen Möglichkeiten der Beweislastumkehr liegt». Für die Initianten ist Hofstetter zum Kronzeugen geworden. Sie schreiben auf Anfrage: «Swissholdings lässt keine Gelegenheit aus, um die Haftungsregelung und insbesondere die «Beweislastumkehr» zu verteufeln - und meint damit jene Beweislastverteilung, die Hofstetter in seiner Habilitation als «konzernadäquat bezeichnete». Auch Rechtsprofessor Franz Werro wies jüngst in der «NZZ» auf den Widerspruch zwischen der Haltung



Karl Hofstetter, Präsident von Swissholdings. HO

von Swissholdings und Hofstetters Habilitation hin - gemäss Werro ein Standardwerk.

Zumindest gehört die Habilitation zur einschlägigen Literatur. Hofstetters Werk stand auch Pate bei der Ausarbeitung des Gegenvorschlags. Gewisse Teile, sagt der Zürcher SVP-Nationalrat Hans-Ueli Vogt, seien eng an Hofstetters Ausführungen angelegt. Vogt, selbst Professor für Aktienrecht, gilt als Vater des Gegenvorschlags.

Hofstetter will sich auf Anfrage nicht äussern. Denise Laufer, bei Swissholdings verantwortlich für das Dossier, verweist darauf, dass selbst die Regelungen des Gegenvorschlags weitergingen als im Ausland: «Auf EU-Ebene sind ausdrückliche Sorgfaltspflichten einschliesslich der Lieferkette und verbunden mit direkten Sanktionen auf Konfliktmineralien beschränkt.» Je überschaubarer die von der Regelung erfassten Sachverhalte seien, desto weiter gehe die Sanktion. Grundlage des Gegenvorschlags seien sämtliche internationale Menschenrechts- und Umweltstandards, welche von der Schweiz ratifiziert worden sind. Sie schliesst insbesondere auch alle politischen Menschenrechte ein, die sich gar nicht an Unternehmen, sondern an Staaten richten. Laufer hält diesen Rechtskatalog für «uferlos».

Zudem verweist Swissholdings auf das Beispiel Holland. Setze dort ein Unternehmen einen genehmigten Aktionsplan zur Vermeidung von Kinderarbeit um, gelte die Sorgfaltspflicht bereits als erfüllt - damit liege keine Umkehr der Beweislast vor. Und selbst in Frankreich, das die weitestgehenden Regelungen zur Konzernhaftung kenne, müsse von Klägersseite zuerst ein Nachweis vorgelegt werden, dass keine angemessene Sorgfaltprüfung besteht, bevor geklagt werden kann.

Vogt ist ein Verfechter des Gegenvorschlags, trotzdem nimmt er Hofstetter und Swissholdings in Schutz: «Aus Sicht von Swissholdings ist klar, dass die Position eines ganzen Verbandes nicht dadurch bestimmt sein kann, was dessen Präsident in seiner Habilitationsschrift vor mehr als 20 Jahren geschrieben hat.»

DER VERGLEICH

Initiative und Gegenprojekt

Konzernverantwortungsinitiative:

Das Volksbegehren wird von 110 Organisationen getragen. Die Initiative verlangt, dass Konzerne für ihre ausländischen Tochtergesellschaften und ökonomisch kontrollierte Unternehmen haften, wenn sie gegen Menschenrechte verstossen oder die Umwelt schädigen. Ausser sie können nachweisen, dass sie ihren Sorgfaltspflichten nachgekommen sind.

Gegenvorschlag:

Der Nationalrat hat einen indirekten Gegenvorschlag verabschiedet, hinter dem auch die Initianten stehen. Er erfasst deutlich weniger Unternehmen als die Initiative, weil er die Grösse und die Risiken berücksichtigt. Zudem ist die Haftung auf effektiv kontrollierte Tochtergesellschaften beschränkt, die Haftung für Zulieferer ist explizit ausgeschlossen. Die Konzernhaftung gilt nur für besonders gravierende Schäden an Leib und Leben oder Eigentum und nur falls der Schaden durch Verletzung von durch die Schweiz ratifizierten internationalen Menschenrechten und Umweltstandards entstand.

So geht es weiter:

Der Gegenvorschlag wird derzeit von einer Subkommission des Ständerats beraten. Das Geschäft kommt frühestens in der Frühlingssession in den Ständerat. Stimmt auch die kleine Kammer dem Gegenvorschlag des Nationalrates zu, ziehen die Initianten ihr Volksbegehren zurück. Ob sie dies auch tun, wenn der Ständerat Änderungen vornimmt, ist indes mehr als fraglich. Dann käme es zu einer Volksabstimmung frühestens 2020.